

Kapital von 5 Millionen Mark wurde auf die Gründer wie folgt verteilt:

Name der Körperschaft	Summe der Beiträge	1/2 der Beiträge	Gründungsbeitrag
a) Verbände.			
Vermögensverwaltung des Deutsch-Bauarbeiterverbandes, Hamburg	4 269 000	1 067 250	85 380
Verband der Steinleger, Plasterer und Berufsgenossen Zentralverband der Maschinenisten und Geiger, Berlin	50 000	12 500	1 000
Verband der Fabrikarbeiter, Hannover	800 000	75 000	6 000
Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin	100 000	25 000	2 000
Vermögensverwaltung des Verbandes der Maler, Lackierer und Anstreicher, Hamburg	100 000	25 000	2 000
Zentralverband der Lohgerber und Berufsgenossen, Berlin	25 000	6 250	500
Zentralverband der Dachdecker, Frankfurt a. M.	10 000	2 500	200
Verband der Altpfalter, Berlin	1 000	250	20
Zentralverband der Zimmerer, Hamburg	50 000	12 500	1 000
b) Soziale Baubetriebe.			
Gemeinnützige Bau- u. Betriebs-gesellschaft, Groß-Berlin	1 000	250	20
Maler-Gesellschaft, e. G. m. b. H., Hamburg	20 000	5 000	400
Gemeinnützige Arbeitsgenossen-schaft, e. G. m. b. H., Magdeburg	3 000	750	60
Produktivbaugenossenschaft, e. G. m. b. H., Königsberg	2 000	500	40
Rheinische Bau-Produktiv-gesellschaft „Grundstein“, e. G. m. b. H., Köln a. Rh.	10 000	2 500	200
Frankfurter Bezirksverband soz. Baubetriebe, Frankfurt a. M.	1 000	250	20
Bauarbeitergenossenschaft, e. G. m. b. H., Weiskron	1 000	250	20
Bau- und Erdbauarbeiter-Produktiv-gesellschaft „Zukunft“, Oldenburg	4 000	1 000	80
Baugemeinschaft „Grundstein“, Dresden	1 000	250	20
Bauarbeitergenossenschaft „Selbsthilfe“, Feuerbach	1 000	250	20
Gemeinnützige Bauarbeiter-Genossenschaft „Bauwohl“, Hamburg	10 000	2 500	200
Bau- und Erdbauarbeitergenossen-schaft „Zukunft“, Nürnberg	5 000	1 250	100
Baubütte Soziale Baugesellschaft, m. b. H., Berlin	1 000	250	20
Baubütte für Pommeren, Stettin	1 000	250	20
Bauarbeitergenossenschaft „Selbsthilfe“, Karlsruhe	1 000	250	20
Gemeinnützige Arbeitsgenossen-schaft, e. G. m. b. H., München	1 000	250	20
Bau- u. Produktivgenossenschaft, Gelsenkirchen	1 000	250	20
Malerbetriebsgenossenschaft, Stuttgart	6 000	1 500	120

Die Organe des Verbandes sozialer Baubetriebe sind: a) die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrat, c) der Beirat, d) die Gesellschafterversammlung.

Als erster Geschäftsführer wurde von der Gründungsversammlung Herr Stadtbaurat Dr.-Ing. Martin Wagner, Berlin, bestimmt, als zweiter Geschäftsführer — der jedoch vorläufig seine Tätigkeit im Verband sozialer Baubetriebe nur ehrenamtlich ausübt — der Geschäftsführer der „Baubütte“, Herr Fritz Thielicke, Berlin. Damit auch die Gewerkschaften in der Geschäftsführung vertreten sind und ihre Auffassung wenigstens bei wichtigen Anlässen zum Ausdruck bringen können, ohne jedesmal den Aufsichtsrat berufen zu müssen, wurde als dritter, ebenfalls ehrenamtlicher Geschäftsführer, Kollege August Ellinger, Hamburg, bestimmt. Er soll insbesondere die Verbindung zwischen der Geschäftsführung des Verbandes sozialer Baubetriebe und dem Vorstand unseres Verbandes herstellen. Zu diesem Zweck behält er sein Amt in unserem Verband und seinen Sitz in Hamburg bei; auch bezieht er vom Verband sozialer Baubetriebe kein Gehalt.

Der Aufsichtsrat soll nach dem Gesellschaftsvertrag aus mindestens 8 und höchstens 12 Mitgliedern bestehen. Die Gründungsversammlung wählte zunächst 10 Aufsichtsratsmitglieder, davon entfallen 5 auf unsern Verband als den Hauptkapitalgeber, während sich die übrigen 5 auf die Verbände der Fabrikarbeiter, Maler, Zimmerer, Maschinenisten und Geiger sowie den Bund der technischen Angestellten und Beamten verteilten. Der Aufsichtsrat wählte zu seinem Vorsitzenden den Kollegen Fr. Baepfow und als seinen Stellvertreter den Vorstehenden des Fabrikarbeiterverbandes, Genossen August Brey.

Der Beirat des Verbandes besteht nach dem Gesellschaftsvertrag neben den Geschäftsführern aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung hat vorläufig aus den auf der Gründungsversammlung vertretenen Betrieben 10 Beiratsmitglieder gewählt, wovon je eines auf das Ruhrgebiet, Rheinland, Bayern, Württemberg und Baden, Mitteldeutschland (Frankfurt), Sachsen, Norddeutschland (Hamburg), Ostpreußen, Berlin sowie auf die Spezialberufe entfällt. Die Vertretung der

Die Förderung der Sozialisierung

ist in nächster Zeit eines jeden Kollegen heilige Pflicht. Wer die Sozialisierung des Baugewerbes fördern will, muß sich mit dem Wesen und der Bedeutung der Sozialisierung sowie mit dem Stande unserer Sozialisierungsbewegung vertraut machen. Zu diesem Zweck hat der Verbandsvorstand die Schrift **Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens** sowie das **Protokoll von der Konferenz der Leiter sozialer Baubetriebe** herausgegeben.

Um jeden Kollegen die Anschaffung dieses Buches zu ermöglichen und damit die Sozialisierung zu fördern, gibt der Verbandsvorstand diese Schriften zum **Selbstkostenpreis** an die Verbandsmitglieder ab. Die Schrift über die Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens kostet 2 M., das Protokoll von der Konferenz der Leiter sozialer Baubetriebe 4 M. Von beiden Schriften hat der Verbandsvorstand noch einige tausend Stück vorrätig.

Wir ermahnen, daß unsere Kollegen durch unsere Vereinsvorstände weitere Bestellungen bei uns einreichen, damit die genannten Schriften ihren Zweck erfüllen. Die Vereinsvorstände werden gebeten, in diesem Sinne zu wirken.

Der Verbandsvorstand.

Spezialberufe wurde der Malerergesellschaft m. b. H. in Hamburg übertragen. Für jedes Mitglied des Beirates wurde ein Vertreter, zum Teil aus den im Beirat noch nicht vertretenen Landesstellen, bestellt. Die Mitglieder des Beirates wie die des Aufsichtsrats erhalten keinerlei Entschädigung, sondern haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Ausgaben.

Von einem etwaigen Geschäftsgewinn der Gesellschaft sind mindestens 10 vom Hundert in eine Rücklage so lange einzustellen, bis diese die Höhe von 20 vom Hundert des Stammkapitals erreicht hat. Die Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Von dem verbleibenden Rest wird auf das Gesellschaftskapital eine Höchstverzinsung von 5 vom Hundert verteilt. Für den Fall, daß in früheren Jahren diese Verzinsung nicht erreicht wurde, kann auf Beschluß der Gesellschafterversammlung der Restbetrag nachgezahlt werden. Von dem ab dann verbleibenden Rest werden bis 10 vom Hundert nach Beschluß des Aufsichtsrates zum Wohle der Ungestellten verwendet. Der schließlich verbleibende Rest fließt in eine außerordentliche Rücklage zur Verstärkung der Betriebsmittel. Im Falle der Auflösung des Verbandes haben die Gesellschafter nur den Nennwert des eingezahlten Kapitals zurückzufordern. Der etwaige Ueberschuß muß zu gemeinnützigen Wohnungsförderungszwecken verwendet werden und fällt mit dieser Bestimmung der dafür zuständigen Reichsstelle zu.

Vor der Verband sozialer Baubetriebe eingerichtet ist und seine Geschäftstätigkeit aufnehmen kann, werden noch einige Wochen vergehen. Alle bestehenden Genossenschaften und sonstigen sozialen Baubetriebe, die unsern Verbandsvorstand ihre Adressen noch nicht mitgeteilt haben, werden nunmehr gebeten, ihre Adresse umgehend einzuliefern, den Verband sozialer Baubetriebe, Berlin W 9, Binkstr. 17, 4. Et.

Militär- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Versorgung der Militärpersonen beim Vorliegen einer Dienstbeschädigung und die Versorgung der Hinterbliebenen gesellener oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Militärpersonen war bisher nach dem Mannschaftenversorgungsgesetz, dem Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 und nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 geregelt. Wenn diese Gesetze auch beim Ausbruch des Krieges noch nicht sehr alt waren, so zeigten sich doch bald, daß sie für eine entsprechende Versorgung der Kriegssopfer, besonders unter den heutigen Lebensverhältnissen, nicht ausreichten. Nachdem während des Krieges mit einigen Ausführungsbestimmungen Mängel beseitigt worden, mußte nach Beendigung des Krieges die Neugestaltung des Versorgungswesens in Angriff genommen werden. Die Regierung unterbreitete dann der Nationalversammlung am 17. April 1920 den Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen — **Militärversorgungsgesetz** —, der sofort an einen Ausschuß ging, von diesem schon am 26. April der Nationalversammlung zurückgegeben und dort bereits am 30. April 1920 verabschiedet wurde.

Das neue Gesetz sieht nun in grundsätzlichen Punkten von den früheren Gesetzen ab. Zum ersten Male in der deutschen Versorgungsgesetzgebung wird hier, und zwar an erster Stelle, ein Anspruch auf Heilbehandlung gesch-

lich festgelegt und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Wiederherstellung oder Besserung einer durch den Militärdienst verursachten oder verschlimmerten Gesundheitsstörung die erste und wichtigste Aufgabe einer zeitgemäßen, aus dem Fürsorgegedanken beruhenden staatlichen Versorgung darstellt. Weiterhin bringt das Gesetz jetzt eine gleichmäßige Regelung für Mannschaften und Offiziere ohne Unterschied nach Dienstgrad oder Rang, es läßt den Unterschied zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsverletzung beschädigung, zwischen der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung fallen. Es bereinigt, soweit es um die Versorgung der Beschädigten und ihrer Hinterbliebenen geht, die Versorgung der Beschädigten und ihrer Hinterbliebenen. Wenn auch nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden konnte, so muß doch konstatiert werden, daß diese Gesetz die Kriegsbeschädigten wie die Hinterbliebenen gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich besser stellt.

Die neue Versorgung erstreckt sich nun auf 1. Heilbehandlung, Krankenlager und Hausgeld, 2. Sozialfürsorge, 3. Rente und Pflegezulage, 4. Beamtenrente, 5. Sterbegeld, 6. Hinterbliebenenrente.

Die Heilbehandlung, die sich den Vorschriften der Reicherversicherungsordnung anschließt, umfaßt die ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Hilfsmitteln sowie die Ausstattung mit Körpererschütterungsschuttsachen und anderen Hilfsmitteln. Die Körpererschütterungssachen, die bei der Heilbehandlung noch Gebrauch finden, sind, auf deren Anschaffung, müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. An Stelle der ärztlichen Behandlung kann Heilanstaltspflege, eventuell auch Wadefur gewährt werden. Daneben ist im Hausgeld vorgesehen. Während der Heilanstaltspflege erhalten die Angehörigen des Beschädigten Zweidrittel der Vollrente und die hierauf zu bemessende Rentenzulage a. Hausgeld. Rente, die stets Anspruch auf Vollrente haben, erhalten einen Zuschuß und zum Unterschied das Hausgeld werden in einem Orte der Ortsklasse A 300, B und C 2 und D 180 M. gezahlt. — Die soziale Fürsorge ist den Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung für die Durchführung dieser Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge erlassen hat oder erlassen wird.

Rente wird gewährt, so lange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 % gemindert oder die körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist. Da Renten nur in Stufen von 100 bis 200 % bemessen werden sollen, ist vorzusehen, daß jeweils ein um 5 % geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit zu nächsten Stufe aufgerundet wird. Somit ist eine Minderung von 15 % einer solchen von 20 % — womit bei die Rententufen beginnen — gleichzustellen. Ueber Höhe der Rente bestimmt das neue Gesetz, daß die Rente jährlich zu gewähren sind: bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % 450 M., 30 % 780 M., 40 % 990 M., 50 % 1200 M., 60 % 1440 M., 70 % 1680 M., 80 % 1920 M., 90 % 2160 M., bei völliger Erwerbsunfähigkeit 2400 M. Von 60 % Erwerbsminderung ab tritt zur Rente eine **Schwerbeschädigtenzulage**, die 50 % 150 M. beträgt und dann weiter auf 300, 450, 600, 750 bis 900 M. bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit steigt.

Zu diesen Bezügen tritt bei gelebten Arbeitern ein **Ausgleichszulage** von einem Viertel der Rente und Schwerbeschädigtenzulage. Diese Zulage wird auf die Hälfte der Gehühnen erhöht, wenn der Beschädigte Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Es wird wieder alle gelebten Arbeiter, die vor Eintritt in den Militärdienst einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, bei der Ausgleichszulage von einem Viertel Anspruch auf Heilbehandlung auf die Hälfte würde zum Beispiel einmal bei einem Betriebsbeamten, dessen Beruf nicht allein heilende Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch gewisses Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Zu den nun aufgeführten Bezügen tritt für jedes Geschlecht, bei an Kindes Statt angenommenen, den Eltern und Pflegekindern sowie den unehelichen Kindern bis Vollendung des 18. Lebensjahres — bei Weiblichen auch darüber hinaus — eine **Rinbezulage** von 10 % der Beschädigten infolge der Dienstbeschädigung so hoch, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege stehen kann, wird eine **Pflegezulage** von 600 % jährlich gewährt; ist die Gesundheitsfürsorge so schwer, sie dauerndes Krankenlager und außerordentliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage auf 900 M. oder 1600 M. zu erhöhen. Die **Ortszulage**, die zu den bis genannten Bezügen hinzukommt, beträgt in D Klasse A 25, B 30, C 20 und D 10 %. — Die **Ortszulage** ist für das erste Jahr auf 25 % der Gehühnen festgelegt.

Für eine beschränkte Zeit kann zur Erleichterung des Lebensüberganges in das Erwerbsleben einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, der Erwerbsfähigkeit beim Ausgehen aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, eine **Übergangszulage** gewährt werden. Es darf ein Drittel der Vollrente, der Ortszulage und der Zusatzzulage nicht übersteigen. An Stelle der Übergangszulage kann auch Heilbehandlung einschließlich Krankenlager und Hausgeld, wie im Falle der Heilbehandlung, die alle Beschädigten vorzusehen ist, den Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden.

forungsberichtigte, die um mindestens 50 % geschädigt und nicht infolge sind, den zuletzt ausgeübten oder einen andern Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, in weitauswärtiger Weise aufzunehmen und zum Besamten geeignet erscheinen, erhalten neben der Rente den Beamtenlohn. — Erbt ein Rentenerwerber, so wird ein Sterbegeld gezahlt, das beträgt: für die Erststufe A 400, B und C 350, D und E 250 M; außerdem werden die Gebühren für die auf den Todesmonat folgenden 3 Monate den Hinterbliebenen gezahlt.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so kommt die Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Der Witwe stehen dann 30 % der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zugeflossen wäre, an Rente zu. Die Witwenrente beträgt 50 %, solange die Witwe erwerbsunfähig oder wegen Wartung und Pflege von Kindern nicht in der Lage ist, einem Gewerbe nachzugehen, oder sobald sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Witwe steht im Falle der Scheidung oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Frau gleich, deren verstorbenen Mann allein für schuldig erklärt oder deren Ehe wegen Verstoßens des verstorbenen Mannes geschieden ist. Im Falle der Wiederbeschäftigung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Rente in Höhe der dreifachen Jahresbeträge ihrer Rente; im Falle der Wiederbeschäftigung mit einem Ausländer oder Staatslosen kann ebenfalls Abfindung erfolgen. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenerwerbers im Falle der Beschäftigung eine Witwenrente gezahlt werden, die zwei Drittel der Witwenrente, der Orts- und Feuerungszulage und, wenn die Witwe für Kinder zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebühren nicht übersteigen darf. Die Witwenrente beträgt für jedes eheliche und ihm gleichgestellte Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 %, sonst 25 %. Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern haben — aber nur soweit und solange sie bedürftig sind — jezt auch Anspruch auf Rente. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 %, für den Vater oder die Mutter allein 20 %. Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung bestanden sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihrer Rente. Geschwister erhalten nur Rente, wenn keine Eltern vorhanden sind. — Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zugeflossen würde, verstorben, so kann ihnen die Rente schon vor der Todesfeier gezahlt werden, wenn das Ableben des Verstorbenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Das Gesetz führt dann noch Bestimmungen über das Erbschaft, Ruhest, Forderung der Geschwister, Kapitalabfindung, Anrechnung auf Arbeitsgeld usw. vor. Die Bestimmungen über das Erbschaft und Ruhest der Rente schließen sich im wesentlichen denen der Reichsversicherungsordnung an. Hinzu kommt noch, daß das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebühren auch ruht neben einem zeitweiligen erwerbsfähigen Jahreserwerb von 5000 bis 6000 M um ein Zehntel und für jedes weitere Tausend um ein Zehntel mehr bis auf 14 000 M, wo dann die Rente völlig ruht. Im diesem Falle verbleibt den Beschädigten jedoch die Schwerbeschädigten-, Ausgleichs-, Orts- und Feuerungszulage. Soweit das zeitweilige erwerbsfähige Jahreserwerb von dem Arbeitsentlohn der Witwen und Waisen besteht und nicht über 10 000 M hinausgeht, ist die Witwenrente um 50 % zu erhöhen. — Erbschaft der Hinterbliebenen der Geschwister wegen Unterhaltungsansprüche. — Ist die Witwe infolge unglücklicher als der Versorgungsberichtigte der Geschwister zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichzeitigen Unterhaltspflicht bedarf. — Die Kapitalabfindung kann erfolgen beim Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder wenn Versorgungsberichtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinsamen Bau- und Siedlungsunternehmen beitragen. — Wichtig ist dann noch die Bestimmung über den Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebühren auf das Arbeitsentgelt, die lautet: „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschädigten, die Versorgungsgebühren nach diesem Gesetze oder einem andern Militärversorgungsgesetze (Renten, Pensionen, Verhütungsgeld, Kriegs- oder anderen Zulagen, Witwen- oder Waisengeld, Kriegserbsentgelt usw.) empfangen, dürfen diese Gebührene nicht zum Bestandteil des Arbeitsentgelts der Beschädigten werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührene ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.“ Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, dann können die zur Schlichtung von Arbeitsentgeltstreitigkeiten vorgesehenen Schlichtungsausschüsse angezogen werden. Das neue Reichsversorgungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Es findet auch auf Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beworbene Dienstleistung gründet. Soweit es sich jedoch um Ansprüche für eine vor dem 1. August 1914 beworbene Dienstleistung handelt, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft. Die auf Grund der bisherigen Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührene werden so lange weiter gezahlt, bis die neuen Gebührene — was

eine Zeitlang bawert — festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt natürlich rückwirkend vom 1. April 1920 an unter Anrechnung der bisher gezahlten Beträge. Wer zurzeit noch eine Rente von 10 % bezieht, erhält diese bis 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird dann an deren Stelle eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages gezahlt. Zur Erleichterung der Versorgungsansprüche besitzen 25 Hauptversorgungsämter und 308 Versorgungsämter.

Um die Vertrauensmänner der bawergerlichen Arbeiter.

Werte Kollegen! Während und nach dem Kriege sind im Reich, in Preußen, Baden und Sachsen-Weimar eine Anzahl von wertvollen Schutzmännern für die Arbeiter des Bawergerwerkes geschaffen worden, die einschließlich zur Durchführung ihrer Unterdienstleistungen ungeschaltet. Derartige Schutzmänner dürfen nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern sie müssen sich in der Praxis durchsetzen. Hierbei treten in den Vordergrund die entsprechenden Ministerialerlasse für Preußen, und zwar:

1. Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerten aus Beton und Eisenbeton vom 13. Januar 1916.

2. Mandat, betreffend den Entwurf einer Polizeiverordnung über den Schutz bei Eisenbauten, vom 1. Februar 1917. (Im Druck sind beide Verordnungen bei W. Ernst & Sohn, Berlin W 66, Wilhelmstr. 90, zu haben.)

3. Grundzüge zu einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorrichtungen bei Bauten, vom 5. November 1919. Diese Grundzüge fordern das Vorhandensein von Feuerlöschmaterialien bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesims. Nach dem Erlass einer diesbezüglichen Polizeiverordnung durch den Regierungspräsidenten der maßgebenden Kreis- oder Gemeindebehörde muß den Unternehmern des Bawergerwerkes eine Frist von 2 bis 3 Monaten zur Anschaffung des erforderlichen Schutzmateriale gegeben werden. Welche Bedeutung einer derartigen Polizeiverordnung gegen die Unfallgefahren der Bawerger und besonders der bei Dacharbeiten Beschäftigten ausgesprochen werden muß, darüber braucht wohl kein Wort gesagt zu werden. Die anmaßlichen Gegenmaßnahmen der Unternehmer sind auf keinen Fall zu beachten. Der Erlass ist jederzeit in der Fachpresse veröffentlicht.

4. Vom 1. Juli 1918 an sind die abgeleiteten Unfallverhütungsvorschriften der Zierbau-Berufsgenossenschaften in Kraft getreten, die eine Anzahl von wertvollen Neuerungen enthalten. Solange für den Zierbau besondere reichs- oder landesgesetzliche oder sonst polizeiliche Bestimmungen nicht bestehen, haben die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Vorrang vor den Vorschriften der Bundesstaaten. (Verlag Zierbau-Berufsgenossenschaft Berlin - Wilmersdorf, Wobbeberger Straße 16.)

5. Das Reichsversicherungsamt hat unter dem 26. Juli dieses Jahres eine Verordnung zum Schutze der Pressluftarbeiter erlassen, die im Reichsgesetzblatt Nr. 146 bekanntgegeben und am 1. Oktober in Kraft treten soll. (Das Reichsgesetzblatt wird nur durch die Postanstalt vermittelt, auch für einzelne Nummern.)

6. Zu beachten sind insbesondere die reichs- und landesgesetzlichen Schutzvorschriften über die Gefahr der Blausäure- und Gasgefahren. Hierzu gehören auch die Grundzüge für die Ausführung von Unterarbeiten in Schiffsräumen vom Februar 1919, wodurch auch den Explosionsgefahren gefährlicher Gase entgegengetreten werden soll. (Die Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatt Nr. 146 bekanntgegeben und werden gern bereit sein, hierüber die nötigen Informationen zu geben.)

7. Die Verordnung über die Erweiterung der Dichtung der Herds- und Winterbauten für die Zeitdauer von 6 Monaten, vom 1. Oktober bis 1. April, die höchste Verantwortung für die Ausführung des Schutzes bei Bauten beschäftigter Personen gegen Berufsgesfahren betreffend, und der Ministerialerlass vom 11. Juni 1920 für Preußen sind Errungenschaften von großer Tragweite. Der beste Erlass ist in der Fachpresse gleich nach der obigen Veranlassung zu dem Zweck veröffentlicht worden, um diesen Schutz gegen Giftausströmungen noch in diesem Jahre in Kraft treten zu lassen. Die Vertrauenspersonen müssen daher durch Eingehen an die Behörden umgehend dafür Sorge tragen, daß diese Abänderung der Grundzüge für Polizeiverordnungen über Arbeitsschutz bei Bauten durch die in Betracht kommenden Behörden sofort veranlaßt wird. Auf Grund einer Ministerialverordnung betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten vom 4. Oktober 1919 für Sachsen-Weimar soll in diesem Bundesstaat der Schutz für die Zeitdauer vom 15. Oktober bis 1. April zur Geltung kommen.

8. Eine ganz besondere Beachtung verdienen die in der Bawergergesetzverordnung für Baden und in dem Ministerialerlass für Sachsen-Weimar und für Preußen vorgesehenen Maßnahmen, betreffend die obligatorische Anstellung von Baukontrollleuten. Für Preußen datiert dieser Erlass vom 18. Dezember 1918, zu dem unter dem 30. August 1919 das Ministerium zu einer Dienstvermittlung für Arbeiterkontrollleute auf Bauten von dem bayerischen Staatsminister für Wohnungswesen herangezogen wurde. In der Forderung von Baukontrollleuten für die einzelnen Orte, Kreise usw. darf auf keinen Fall erlahmt werden. Wie von ministerieller Seite ausgeht, sollen die Schwierigkeiten und Hindernisse bei diesen Anstellungen in Bezug auf Lohn und Gehalt, Arbeitszeiten, Prüfungen, oder nach dem oben angegebenen, möglichst durch Ausführungsbestimmungen beseitigt werden. In diesen Schwierigkeiten gehören auch die in neuerer Zeit gemachten Einwendungen, die das Fürsorgeamt für Beamte aus dem Verwaltungsgebiet (Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920) darzulegen versucht. Die Schwierigkeiten können am 18. Dezember 1918 noch nicht angeeignet zu haben. Die Bekanntgabe der zu erwartenden Ausführungsbestimmungen wird in der Fachpresse erfolgen.

Eine Anzahl anderer landesgesetzlicher und reichsrechtlicher Schutzvorschriften stehen noch, deren Veröffentlichung aber in der aller nächsten Zeit zu erwarten ist.

Die Bawerger Deutschlands verlangen Schutz für Leben und Gesundheit, und dazu ist die allseitige Mitarbeit der Beteiligten und besonders der Bauleitenden (Betriebsräte) dringlich erforderlich. Die Ehre und Selbstaufopferung aller Bawerger mit dem gemeinsamen Ziel hier ein einseitiges Handeln zu bittieren müssen!

Berlin, im September 1920.
Mit Gruß
Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
(Sozialpolitische Abteilung.)
F. A. G. Heine.

Nochmals der Zementkandal.

Wir erhielten nachstehende Zuschrift:
In Nr. 19 des „Grundstein“ hat Herr Stadtbaurat Dr. Wagner, Berlin-Schöneberg, einen „Zementkandal“ übertriebenen Ausmaß veröffentlicht. In diesem Aufsatz ist die Dividende der „Adler“ Deutsche Portlandzementfabrik Aktien-Gesellschaft für das Jahr 1919 mit 11 % bezogen. Diese Mitteilung ist unrichtig; die „Adler“ A.-G. hat für das Jahr 1919 nur 8 % Dividende gezahlt. Auf mein Ersuchen hat Herr Stadtbaurat Wagner in Nr. 35 des „Grundstein“ seinen Irrtum seiner Meinung nach berichtigt, indem er behauptet, daß die Dividende der „Adler“ A.-G. für das Jahr 1919 11 % betragen habe. Auch diese „Berichtigung“ ist unzutreffend. Es sind von der genannten Aktiengesellschaft nicht 11, sondern wie oben angegeben nur 6 % Dividende für das Jahr 1919 verteilt worden, was das aus jedem Kurszettel irgendeiner Zeitung sich ohne Mühe feststellen läßt. Ich bitte Sie deshalb, die angezogene „Berichtigung“ des Herrn Stadtbaurat Dr. Wagner gestrichelt zu lassen, da die meine Zeitung gestrichelt berichten zu wollen. Die meine Zeitung unterstehende „Adler“ Deutsche Portlandzementfabrik Aktiengesellschaft hat in den Jahren

1912	6 %	1916	—
1913	6 %	1917	4 %
1914	3 %	1918	—
1915	3 %	1919	6 % + 5 % Bonus

gezeigt. Herr Stadtbaurat Wagner behauptet in seinem letzten Aufsatz weiter, daß selbst nach Erhebung der Zementpreises die noch verbleibenden Gewinne eine fast wucherische Höhe haben. Ich überlasse es dem gefundenen Urteil der Leser Ihrer Zeitung, ob die von Herrn Stadtbaurat Wagner aufgestellten Behauptungen für die vom mir betriebene „Adler“ Deutsche Portlandzementfabrik Aktiengesellschaft zutreffen.

Sodachungsstoll Dr. Müller.

In dieser „Berichtigung“, die keine wirkliche Berichtigung ist, haben wir zu bemerken, daß uns das Wesentliche ihres Inhalts ungeheuer — dreist — vorkommt. Einen schärferen Ausdruck möchten wir nicht gebrauchen. Glaube Herr Dr. Müller, wir oder die Leser unseres Blattes könnten nicht 6 und 5 zusammenzählen? Und doch behauptet er das! Denn sonst konnte er nicht wagen, uns eine bezerrigte „Berichtigung“ zu senden. Wenn das „Adler“-meer nur 6 % Dividende verteilte und dazu 5 % Bonus, so sind das zusammen 11 %. Etwas anderes hat Herr Dr. Wagner in seiner „Berichtigung“ nicht behauptet. Ich erlaube mir, den Mitarbeitern 6 % Dividende und 5 % Bonus zu geben, darüber werden unsere Leser anderer Meinung sein als Herr Dr. Müller. Besonders wenn sie wissen, daß diese Verteilung von einem Werk vorgenommen wurde, das 1912 und 1913 bei voller Ausnützung des Werkes oder des Kontingents nur 6 % Dividende ausschüttete, das aber 1919 bei der um mindestens dreifachen Wert herangezogenen Erzeugung 6 % und 5 % ausschüttete. Im übrigen gilt mir mit Herrn Dr. Wagner der Meinung, daß die heute geforderten Zementpreise und auch die Preise für die meisten anderen Baustoffe wucherpreise sind, die nur zum Teil damit begründet werden können, daß die nur zu einem geringen Bruchteil ausgenützten Werke doch die volle Beamtung des inbestimmten Kapitals bringen müßten. Lediglich bezinzen sich doch heute in den meisten Fällen die Kapitale um das Doppelte und Dreifache des vor dem Kriege üblichen Satzes. Während die unteren Volksschichten durch den Krieg und seine Folgen verelenden, während die Hochschichten immer erlichlicher wird, machen sich Bauhoffabrikanten und Händler an dieser Not gefund. Das ist Wucher verächtlicher Art.

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

Der Arbeitgeberbund für das Bawerger hatte bekanntlich die Anerkennung des Reichsarbeitsgesetzes für den Feuerungs- und Schornsteinbau verweigert. Dadurch wurden Zustände geschaffen, die in einer Reihe von Städten zu Arbeitslosen führten, wenn unsere Mitglieder an den Bestimmungen des Reichsarbeitsgesetzes teilnahmen. Die Bestimmungen des Reichsarbeitsgesetzes sind in Hannover zwischen den Vorständen der dortigen Reichsarbeitsvertrag beteiligten Organisationen zu einer Übersprache, an der auch der Vorliegende des Arbeitgeberbundes, Herr Behrens, teilnahm. Hierbei kamen dann die vom Bunde beanstandeten Punkte des Reichsarbeitsgesetzes zur Sprache. Das Hauptgewicht legte der Bund auf die Übersprache der Bestimmungen, was als Feuerungs- und Schornsteinmurer zu gelten habe. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf folgende Fassung: „Als Feuerungs- und Schornsteinmurer gilt jeder geübte Mauerer, der an Feuerungsanlagen beschäftigt wird und beschäftigt ist, Schornsteinmurer und andere Feuererarbeiten.“ Daneben hat der Mauerer den Nachweis zu erbringen, daß er mindestens 3 Monate ununterbrochen im Feuerungs- und Schornsteinbau beschäftigt war.“ Den neuangelegten Jungs haben wir durch besondere Druck hervorgehoben. Durch diese erweiterte Fassung ist einer erheblichen Anzahl Strikflüsse vorgebeugt. Wenn es uns auch nicht leicht fiel, der Forderung zuzustimmen, so wagt doch die Tatsache, daß dadurch der Reichs-

tarif allgemeine Anerkennung findet, die vereinzelten Schwierigkeiten auf, festgestellt wurde ausdrücklich, daß alle Feuerungsarbeiten, mit Ausnahme der Arbeiten an Riegel- und Kalkstein, Fundamenten, Rauchkanälen und Niederdruckkessel für Heizwecke, unter den Tarif fallen. Also auch die Kesselmaintenance, die von den Schmelzfabriken ausgeführt werden, bei denen diese Firmen es meistens vorgezogen haben, sich um die Bezahlung nach dem Reichstarif heranzukehren. Die sonstigen Änderungen an den Tarif sind rein redaktioneller Natur mit Ausnahme der Bestimmung, daß die erneute Festlegung des Grundlöhnes am 12. Oktober dieses Jahres stattfinden hat. Bis dahin bleibt der Grundlohn von 6 M. bestehen.

Der Tarif wird infolge der beschlossenen Änderungen neu gedruckt und dann an die Vereine zur Verwendung gelangen. Die bisher ausgegebenen Exemplare des Vertrages sind ungültig und werden am besten sofort vernichtet, wenn die Drucke in Händen der Vereine sind.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Feststellungsergebnis vom 30. August.

Dem am vorigen Samstag berichteten Stillstand der Arbeitslosigkeit ist nach dem vorliegenden Ergebnis wieder eine Zunahme gefolgt. Bei 22152 Arbeitslosen betrug das Verhältnis zum Mitgliederbestand 4,55, am vorigen Samstag bei 21572 Arbeitslosen 4,41. Von den Bezirken mit der größeren Arbeitslosigkeit ist Dresden am schwersten betroffen. Das Verhältnis zum Mitgliederbestand betrug dort an den letzten beiden Sättelungen 13,4; im Bezirk Regensburg lag es von 9 auf 9,6, im Bremer von 6,9 auf 7,1, im Stuttgarter von 6,2 auf 6,6, im Frankfurter von 6 auf 6,3, im Hamburger von 5,1 auf 6,3, im Berliner von 4,8 auf 5, im Münchner von 4 auf 4,4. Sehr groß ist die Arbeitslosigkeit auch in Danzig, doch ging sie hier ein wenig zurück, von 10,4 auf 10. Auch im Bezirk Nürnberg zeigt die Wegziffer eine kleine Abnahme, nämlich von 7,8 auf 7,7. Das Verhältnis der unterrichteten Arbeitslosen zur Mitgliederzahl betrug 2,18, in der Vormoode 2,4.

Bezirk	Jahres-bericht		In den berichteten Vereinen		In den berichteten Vereinen waren am Feststellungs- tage arbeitslos	
	Arbeitslose	Mitglieder	Arbeitslose	Mitglieder	Arbeitslose	Mitglieder
Königsberg	19	1798	188	133	953	11
Danzig	1	1325	185	49	36	—
Breslau	86	1394	168	109	106	3
Berlin	78	45992	765	831	1012	23
Magdeburg	51	28669	115	82	51	2
Frankfurt	49	4977	329	256	290	3
Stuttgart	17	3263	126	609	145	29
Edm.	15	38240	277	36	302	18
Darmstadt	15	32450	52	25	58	6
Darmst.	48	22556	287	140	186	10
Regenb.	39	10220	154	193	195	6
Hamburg	71	7239	744	507	668	64
Wiesbaden	59	844	57	77	47	2
Dresden	14	2192	1619	1070	1770	12
Leipzig	61	3723	2085	530	1632	39
Nürnberg	20	23385	784	293	1198	2
München	33	37019	426	297	715	11
Stuttgart	19	21976	600	272	855	9
Karlsruhe	19	27936	216	60	29	5
Zusammen	754	487301	10643	5783	11069	240

Internationale Bauarbeiterbewegung, Holland.

Nach den Mitteilungen, die uns von den Bauarbeiterorganisationen in Holland zugegangen sind, ist die Bewegung der dortigen Bauarbeiter erlosch.

Zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, der durch den Bezirksleiter, Kollegen Muth aus Köln, vertreten war, und der Holländischen Unternehmervereinigung des Baugewerbes ist im Einverständnis mit der holländischen Bruderorganisation ein Übereinkommen getroffen worden über die Einreise von Stukkatoren nach Holland.

Stukkatoren, die ernstlich beabsichtigen, in Holland Arbeit anzunehmen, mögen sich an Ernst Muth, Köln, Severinstr. 199, wenden.

Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes über das 2. Quartal 1920.

Einnahme in den Vereinen.	
Hauptfussgelder vom 1. Quartal 1920	215 241,24 M.
Wöchentliche Beiträge	5 867 990,60
Für Interimsbücher	16 059,75
Für Erlaubnisse	485,-
Aus den Lokalfesten für Unterhaltungen veranlagt	799,55
Zufuß aus der Hauptfuss:	
a) Arbeitslosenunterstützung	31 000,-
b) Rechtschutz, Kranken- und Sterbeunterstützung	238,52
c) Streik- und Wapneren	807 390,-
Sonstige Einnahmen für die Hauptfuss	329,35
Summa	6 939 724,01 M.

Verlag: Deutscher Bauarbeiterverband (Fritz Baepfow). Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Otto. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

Ausgabe in den Vereinen.

In die Hauptfuss eingelant	4 207 545,01 M.
Für Streik- und Wapneren	1 596 657,46
Unterstützung an Arbeitslose	451 655,74
Rechtschutz	240 673,19
Unterstützung an Kranke	3 994,55
Unterstützung an Gemeingetete	3 121,80
Unterstützung in Sterbefällen	70 477,-
Zurückzahlung veranlagter Gelder	1 729,19
Hauptfussgelder am Orte behalten	369 730,47
Verlust in den Vereinen	1 115,50
Summa	6 939 724,01 M.

Einnahme in der Hauptfuss.

Kassenbestand am 31. März 1920	8 759,65 M.
In die Hauptfuss gelangt:	
a) für Beiträge und Mitgliedsbücher	4 207 545,01
b) "Kalenber"	311,-
c) "Protokolle"	296,50
d) "verschiedene Schriften"	3 385,70
Von Einzelmitgliedern bei der Hauptfuss	1 433,40
Von hingenandter Streifenunterstützung zurück	103 181,62
Sonstige Einnahmen	178 221,93
Von der Bank erhoben	19,25
Summa	1 230 000,-
Summa	6 939 724,06 M.

Ausgabe in der Hauptfuss.

Für das Fachorgan	1 021 507,50 M.
"Arbeiter-Jugend"	4 319,34
Regulation: Jutbuch an die Bezirksstellen und allgemeine Regulation	295 249,88
Gehaltszuschuss an die Vereinsbeamten	1 141 541,42
Zufuß aus die Vereine:	
a) Unterstüzung an Arbeitslose	31 000,-
b) "schuß" "Kranke u. Rechts"	328,52
c) Unterstüzung an Streifenb	807 390,-
d) Verbandsarbeitenvermittlung	32 712,80
e) Arbeitsgemeinschaft	5 034,80
f) Verbandsrat und Konferenzen	1 500,-
Beitrag an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund	350 847,93
Bibliothek	17 989,40
Schriften	57,40
Schriften	255,-
Sachliche Verwaltungskosten:	
a) Mitgliedsbücher	37 968,-
b) Mitgliedslisten	6 791,-
c) Kartothekarten	18 644,-
d) Werbblatt	955,-
e) Markenerwerbshilfe	1 330,-
f) Reichstaxivertrag	5 201,90
g) Gehaltsbuchvertrag	789,-
h) Reglementmaterial	789,-
i) Wohnungsnote	8 615,-
j) Stimmzettel	2 289,40
k) Druckkosten für Verbandsdlatag	18 780,-
l) "Unterstützung"	4 465,-
m) "Statistik"	1 584,-
n) sonstige Druckkosten	1 767,50
o) Beitragsmarken	18 800,-
p) Bureauarbeit, Reinigung und Licht	16 572,48
q) Bureaubedarf und Heizung	
r) abonnement	9 331,07
s) Porto, Zeitungs- und Transportkosten	109 165,-
t) Fernsprechkosten	194,30
persönliche Verwaltungskosten:	
a) Gehalt der Angestellten	80 364,-
b) "Bureauhilfsarbeiter"	101 067,20
c) Requisitionen der Hauptfuss	141,89
d) Verbandsausführung	2 187,75
e) Versicherung der Angestellten	54 755,18
Belegte Gelder	1 620 000,-
Summa	5 724 834,21 M.

Bilan.

Einnahme	5 728 154,06 M.
Ausgabe	5 724 834,21
Kassenbestand	3 319,85 M.

Hamburg, 19. September 1920

Herrn Kober, Kassierer.

Vorliegender Rechnungsabschluss ist von uns revidiert und mit den Kassenbüchern und Belegen übereinstimmend befunden. Das Verbandsvermögen ist uns nachgewiesenen beständigswerte vorgelegt worden.

Die Revisoren:
F. Martz, B. Schulze, B. Zeißig.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Am 18. September sind die Abrechnungformulare an die Vereinsstellen versandt worden.

Warnung. Aus Dessau ist der frühere Vereinsvorsitzende Maurer Rudolf Hoff, geboren am 26. September 1889 zu Stahfurt, eingetreten am 16. Juni 1912 (363 852) verschwunden, nachdem er eine Anzahl Kollegen, darunter Einlasser des Vereins, um größere Geldbeträge betrogen hatte. Er hat jetzt angeblich sein Zeitungsblatt nach Hainland-Westfalen verlegt. Sollte er in irgendeinem Orte auftauchen, so ist die Adresse dem Kollegen Paul Lingner in Dessau, Altsächsische Straße 107, Hof links, part., mitzuteilen.

Aufgehobener Ausschluß. Der in Nummer 35 des "Grundstein" bekanntgegebene Ausschluß des Kollegen Kurt Knoke, geboren am 23. Mai 1883 zu Grünberg, eingetreten am 17. März 1903 (17631).

Der neugegründete Bezirksverein Schweidnitz i. S.

Der neugegründete Bezirksverein Schweidnitz i. S. sucht zum 1. November einen

Geschäftsführer.

Bewerber müssen mindestens 10 Jahre Mitglied im Verbande, rednerisch und agitatorisch befähigt und mit Verwaltung- und Kassengeschäften vertraut sein. Bewerber mit Lebenslauf und einem Ausfuß über die Aufgabenerfüllung als Lokalbeamter sind in doppelter Ausfertigung bis 15. Oktober an den Unterzeichneten zu richten. Wegen Wohnungsnote eruchen wir solche Kollegen, sich um die zu bewerben, die im Bezirk ansäßig sind.

Gustav Löner, Schweidnitz, Ketschauer Straße

Gestorben ist in Cottbus das Interimsmitglied Nummer 056 639 des am 23. Januar 1897 zu Cottbus geborenen Kollegen Franz Wilschke; es wird hiermit für ungültig erklärt.

Am 19. bis 18. September haben folgende Vereine Geld an die Hauptfuss eingelant: Angerburg 1000 M., Althoffenberg 8000, Angermünde 1000, Artern 600, Ahrensbeck 2000, Anklam 1000, Burg i. Dtlm. 100, Bielefeld 6800, Baunton 7000, Berlin 100 000, Bismarck 20 000, Burgheide 500, Bredow 500, Bonn 3, Caffel 22 600, Gärten 1500, Coburg 2400, Draisburg 16 000, Dortmund 20 000, Delmold 5000, Göttingen 4000, Frankfurt a. M. 15 000, Franzenberg i. S. 1002,40, Freiberg i. S. 4000, Gotha 2000, Götzen 787,10, Götting 2000, Gröningen 1000, Garmeln 2000, Gellingshausen 1000, Hamm i. S. 10 000, Gornburg 100, Gagen i. S. 20, Hof a. d. E. 3,30, Dorfeld 100, Havel 7500, Königshagen in Preußen 15 000, Kattowitz 4, Karlshöhe 430, Kirsch 15 000, Landsberg am Lech 2000, Leisnig 1100, Lüneburg 531,80, Landsberg a. d. Warthe 8800, Lichow 789,80, Saage 350, Lyd 6000, Lumbau i. S. 1000, Langenlaga 2000, Mänschen 42 665,69, Mainz 10 000, Müllertal 225,95, Mönchengladbach an der Ruhr 25 000, Müllrich 225,95, Mönchengladbach 3000, Neudorf 19 75, Nürnberg 40 000, Neudorf an der Odra 1000, Neisse 1000, Norben 1000, Nürnberg an der Weiser 1800, Neffen 2,25, Neustreiß 1300, Nordhausen 3000, Neumarkt i. Schlef. 900, Neuruppin 4000, Orlan 1000, Oldenburg in Oldenburg 14 75, Oebisfelde 770, Pörschheim 6000, Polzin 1500, Pilsen 1000, Pösta 3, Pösta 3, 354,50, Pöschel 10 000, Prenzlau 2500, Pöschel 2766, Saarmund 2500, Saargau 2185,50, Salfeld 6021,75, Salsch 2000, Salsingen 300, Metzerfen 200, Wilhelmshagen 2000, Wehr 85, Wurgun 3000, Wittenburg 400, Weiden 6000.

Von hingenandter Streifenunterstützung zurück: Wubitz 1048 M., Königshagen i. Pr. 35 994,50.

Protokolle: Saarmund 5 M.

Verschiedene Schriften: Neudorf 10 M., Stellung

Sterbefaßel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:

Münnerberg (Schlettau) Karl Donner, 70, 40.3. a. a. Berlin. August Borchert, Maurer, 59 Jahre alt. August Glasenapp, Maurer, 77 Jahre alt. Hermann Hilger, Hilfsarbeiter, 46 Jahre alt. Braunschweig (Wehardschagen) H. Behrens, G. Dessau (Maguhn) Franz Schaus, Hilfsarb., 19.3. a. a. Dresden (Kamenz) K. Hantusch, Hilfsarb., 61.3. a. a. Gießen (Hilberich) Heinrich Fischer, 27.3. a. a. Göttinge (Hilberich) G. Lind, 27.3. a. a. Franzenberg i. S. Hugo Pallgrain, Stufarb., 63.3. a. a. Gelsenkirchen. Franz Kühnel, 44 Jahre alt. August Schmelz, Hilfsarb., 51 Jahre alt. Ludwig Zebrowski, Erbarbeiter, 60 Jahre alt. Bern. August Hebold, Hilfsarbeiter, 60 Jahre alt. Göttingen. August Hebold, Stukkatormester, Erbarb., 18.3. a. a. Hannover. Friedrich Schneider, Hilfsarb., 57.3. a. a. Erich Schuster, Erbarbeiter, 20 Jahre alt. Kaiserfeldern. Franz Diehl, Gipser, 38 Jahre alt. (Hilberich) A. Schunmacher, Steinb., 43.3. a. a. Alet. Gustav Liebelt, 65 Jahre alt. (Schirchhof) Claus Jochimsen, G., 59 Jahre alt. Landsberg a. d. W. Heinr. Lindsädt, 27.3. a. a. Leipzig. Oskar Kirms, Maurer, 61 Jahre alt. Magdeburg. (Wanzleben) G. Weber, 21 Jahre alt. Mainz. (Krotheim) Joh. Hübnar, 20.3. a. a. Mannheim. Adam Schneider, Maurer, 86 Jahre alt. (Schirchhof) Matthias Böh, Hilfsarb., 69 Jahre alt. Waisau. Karl Hornburg, Arbeiter, 68 Jahre alt. Neufelsh. Albin Barth, Maurer, 42 Jahre alt. Wünnen. (Jünnere Stadt) Stefan Zapfer, 62.3. a. a. (Berich) Paul Messner, Hilfsarb., 42 Jahre alt. (Senbling) Andreas Douringer, Hilfsarb., 38.3. a. a. Münnberg. (Nebenberg) J. Maurer, 27.3. a. a. Oldenburg. Joh. Spiekermann, Erbarb., 48 Jahre alt. Pirna. (Schirchhof) A. W. Matze, 27.3. a. a. Regensburg. (Saaber) Jos. Wild, Hilfsarb., 62.3. a. a. Nicola. (Müdrig) P. Winkler, Hilfsarb., 46 Jahre alt. Schweidnitz. Hermann Potth, Hilfsarb., 60.3. a. a. Schweidnitz. Thomas Hans, Maurer, 64 Jahre alt. Schweidnitz. Ernst Kary, Maurer, 57 Jahre alt. Schweidnitz. (Stralenfels) Fr. Georg, 62.3. a. a. Senzburg. Joh. Czamera, Maurer, 40 Jahre alt. Soltau. Wilhelm Hener, Maurer, 49 Jahre alt. Sorau i. d. Niederl. Bernhard Hell, 27.3. a. a. Stulp i. Romm. Reinhold Erdmann, 34 Jahre alt. Hlm. (Hilberich) Johannes König.

Ehre ihrem Andenken!

Der neugegründete Bezirksverein Schweidnitz i. S.

Der neugegründete Bezirksverein Schweidnitz i. S. sucht zum 1. November einen

Geschäftsführer.

Bewerber müssen mindestens 10 Jahre Mitglied im Verbande, rednerisch und agitatorisch befähigt und mit Verwaltung- und Kassengeschäften vertraut sein. Bewerber mit Lebenslauf und einem Ausfuß über die Aufgabenerfüllung als Lokalbeamter sind in doppelter Ausfertigung bis 15. Oktober an den Unterzeichneten zu richten. Wegen Wohnungsnote eruchen wir solche Kollegen, sich um die zu bewerben, die im Bezirk ansäßig sind.

Gustav Löner, Schweidnitz, Ketschauer Straße